

§ 6 BImSchV 30 — Emissionsgrenzwerte

Verordnung über Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen

Stand: 10.01.2020 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

Der Betreiber hat die biologische Abfallbehandlungsanlage so zu errichten und zu betreiben, dass in den zur Ableitung in die Atmosphäre bestimmten Abgasströmen nach § 4 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 und § 5 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2

1. kein Tagesmittelwert die folgenden Emissionsgrenzwerte überschreitet:

- a) Gesamtstaub 5 mg/cbm
- b) organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff, 20 mg/cbm

2. kein Halbstundenmittelwert die folgenden Emissionsgrenzwerte überschreitet:

- a) Gesamtstaub 30 mg/cbm
- b) organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff, 40 mg/cbm

3. kein Monatsmittelwert, bestimmt als Massenverhältnis nach § 10 Abs. 2, die folgenden Emissionsgrenzwerte überschreitet:

- a) Distickstoffoxid 100 g/Mg
- b) organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff, 55 g/Mg

4. kein Messwert einer Probe den folgenden Emissionsgrenzwert überschreitet:

Geruchsstoffe 500 GE/cbm
und

5. kein Mittelwert, der über die jeweilige Probenahmezeit gebildet ist, den folgenden Emissionsgrenzwerte überschreitet:

Dioxine/Furane, angegeben als Summenwert gemäß Anhang zur 17. BImSchV, 0,1 ng/cbm.

Zitiervorschlag: § 6 BImSchV 30

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/BImSchV%2030/6>